## FERDINAND FROMHOLZER

# Consideration

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

57

**Mohr Siebeck** 

#### Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

57

Herausgegeben von Ulrich Drobnig, Klaus J. Hopt und Hein Kötz

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



## Consideration

US-amerikanisches Recht im Vergleich zum deutschen

> von Ferdinand Fromholzer

> > Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Fromholzer, Ferdinand:

Consideration: US-amerikanisches Recht im Vergleich zum deutschen / von Ferdinand Fromholzer. - Tübingen: Mohr Siebeck, 1997

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 57)

ISBN 3-16-146732-9

978-3-16-158455-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

#### © 1997 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1996 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie ist auf dem Stand des Jahresbeginns 1996.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank meinem akademischen Lehrer, Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, LL.D. (UCT), der diese Arbeit in jeder nur möglichen Weise so fürsorglich und engagiert gefördert hat, daß ich die Zeit ihrer Entstehung als ausgesprochen schöne Zeit erlebt habe. Seine Betreuung sucht ihresgleichen.

Dankbar bin ich ferner Prof. James Gordley von der University of California at Berkeley, der mich während meines LL.M.-Studiums dort im Rahmen seiner Contract Class mit der consideration doctrine intensiv aus amerikanischer Perspektive vertraut gemacht hat und meine ersten rechtsvergleichenden Überlegungen dazu unterstützend begleitet hat.

Herrn Prof. Dr. h.c. Dieter Henrich danke ich für sein detailliertes Eingehen auf meine Arbeit und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderen Dank schulde ich auch Frau Assessorin Elisabeth Dickerhof und Herrn Dr. Florian Faust die, nachdem sie mich schon durch verschiedene Stadien meiner juristischen Ausbildung begleitet haben, es auf sich genommen haben, die ganze Arbeit durchzusehen. Auf sie gehen wichtige Anregungen zurück.

Für finanzielle Unterstützung danke ich dem DAAD, der mein Studienjahr in den USA finanzierte, sowie der Studienstiftung des deutschen Volkes, die diese Arbeit durch ein Promotionsstudium sorgenfrei ermöglich hat.

Die Arbeit entstand in der Bibliothek des Hamburger Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationals Privatrecht. Für die mir als Gast dort gewährten idealen Arbeitsbedingungen sowie für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Studien schulde ich dem Institut meinen Dank.

Hamburg, Ostern 1997

Ferdinand Fromholzer

### Inhaltsübersicht

INHALTSVERZEICHNISABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
I. Kapitel: Einführung	
§ 1 Common law und civil law: Von der Divergenz zur Konvergenz?	
§ 2 Das Thema: Die US-amerikanische consideration doctrine	
§ 3 Vorgehensweise dieser Arbeit	18
II. Kapitel: Der Wert der Gegenleistung	
(Adequacy of Consideration)	21
§ 4 Austauschgerechtigkeit	
§ 5 Teilweise Unentgeltlichkeit	
§ 6 Ergebnis	68
III. Kapitel: Entscheidungsfreiheit einer Partei	
(Illusory Promises)	
§ 7 Bestimmungsrechte über die Entstehung einer Verpflichtung	
I. Optionen	
II. Wollensbedingungen  § 8 Leistungsbestimmungsrechte	
§ 9 Ergebnis	
- 0	
IV. Kapitel: Entlohnung für bestehende Pflichten (pre-existing legal duty rule)	121
Abschnitt: Einseitige Änderung vertraglicher Pflichten     § 10 Erhöhung einer Leistungspflicht	
§ 11 Schulderlaß.	
2. Abschnitt: Entlohnung für die Erfüllung Dritten gegenüber bestehender	
Pflichten	160
§ 12 Vertragliche Pflichten gegenüber Dritten	
§ 13 Gesetzliche Pflichten	
3. Abschnitt: Sonderfälle	
§ 14 Die Aufgabe unwirksamer Ansprüche im Vergleich § 15 Persönliche Forderungssicherung (Guaranty/Suretyship)	
4. Abschnitt: Ergebnis	
§ 16 Ergebnis	
V. Kapitel: Nachträgliche Zahlungsversprechen	
(Past Consideration)	221
Abschnitt: Nachträgliche Entlohnung	
§ 17 Nachträgliche Entlohnungs- und Ausgleichsversprechen	
§ 18 Sonderfall: Nachträgliche Versprechen zusätzlicher Entlohnung	221
durch den Arbeitgeber	243

#### Inhaltsübersicht

<ol><li>Abschnitt: Versprechen, nicht durchsetzbare Forderungen zu erfüllen</li></ol>	255
§ 19 Von Minderjährigen begründete und vernichtbare Forderungen	
§ 20 Verjährte Forderungen	275
§ 21 Im Konkurs untergegangene Restschuld	288
3. Abschnitt: Ergebnis	293
§ 22 Ergebnis	
VI. Kapitel: Bindungswirkung unentgeltlicher Versprechen	297
§ 23 Versprechen mit verdienstvollem Hintergrund	
(Meritorious Contexts)	297
I. Versprechen anläßlich von Hochzeiten (Marriage Settlements)	297
II. Spendenversprechen an wohltätige Einrichtungen (Charitable Subscriptions)	313
§ 24 Gefälligkeitsverträge: Verwahrung, Leihe, Darlehen und Auftrag	
§ 25 Ergebnis	
VII. Kapitel: Zusammenfassung	345
§ 26 Funktion und rechtsvergleichende Bewertung der	
consideration doctrine	345
LITERATURVERZEICHNIS	250
SACHREGISTER	

#### Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XXIII
I. Kapitel: Einführung	1
§ 1 Common law und civil law: Von der Divergenz zur Konvergenz?	1
1. Die Idee der Rechtsvereinheitlichung	
2. Divergenz zwischen common law und civil law	2
3. Einfluß des civil law auf das common law	
4. Einfluß des common law auf das civil law	5
5. Konvergenz	
§ 2 Das Thema: Die US-amerikanische consideration doctrine	8
1. Die consideration doctrine und ihre Entstehung	
a) Das Grundprinzip der consideration doctrine	
b) Entstehung des englischen Vertragsrechts: Die action of	
assumpsit	9
c) Entstehung der consideration doctrine	
d) Die consideration doctrine als Ausdruck des Austauschprinzips	
e) Streit um die consideration doctrine	
Unverbindlichkeit formloser unentgeltlicher Versprechen	
a) Gründe für die Unverbindlichkeit formloser unentgeltlicher	
Versprechen	12
b) Vergleichender Ausblick auf das deutsche Recht	
3. Benachbarte Rechtsinstitute	
a) Formalversprechen: Das seal und das statute of frauds	
b) Die doctrine of promissory estoppel	
c) Die unconscionability doctrine	
§ 3 Vorgehensweise dieser Arbeit	
-	
II. Kapitel: Der Wert der Gegenleistung	21
(Adequacy of Consideration)	
§ 4 Austauschgerechtigkeit	
A. US common law.	
Keine Prüfung der adequacy of consideration	
a) Schwierigkeiten der Bestimmung der Gegenleistung	
b) Geschäfte unter einer Risikobedingung	
2. Wertdifferenz als Zeichen der Übervorteilung	
3. Die unconscionability doctrine	
4. Zusammenfassung.	
B. Deutsches Recht	
1. Keine objektive Kontrolle der Austauschgerechtigkeit	
a) Subjektive Bestimmung der Unentgeltlichkeit	
b) Subjektive Bestimmung der Sittenwidrigkeit	
2. Sittenwidrigkeit bei fehlender Äquivalenz	
a) Schluß von fehlender Äquivalenz auf Unterlegenheit einer Partei	32

b) Schluß von fehlender Äquivalenz auf die verwerfliche	
Gesinnung	32
c) Sittenwidrigkeit allein aufgrund fehlender Äquivalenz?	33
3. Gemeinsamer Irrtum.	
4. Zusammenfassung	3 <del>6</del>
C. Vergleichende Betrachtung	37
1. Keine Kontrolle der Austauschgerechtigkeit	
2. Äquivalenzstörung und Willensfreiheit	38
a) Schluß von der Äquivalenzstörung auf Einschränkungen der	
Willensfreiheit	38
b) Unwirksamkeit allein aufgrund fehlender Äquivalenz?	39
c) Notwendiger Zusammenhang zwischen Äquivalenzstörung und	
Willensfreiheit	39
3. Lösung der UNIDROIT-Principles	
4. Ergebnis	41
§ 5 Teilweise Unentgeltlichkeit	
A. US common Law	
1. Vereinbarung eines "Freundschaftspreises"	43
a) Vereinbarungen zwischen Schenkung und Austausch	
b) Kollision mit Rechten Dritter, insbesondere Erbrechten	
c) Lösung vom Versprechen durch den Versprechenden	
2. Schenkung unter einer Bedingung	
3. Nominal consideration	
4. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	
1. Gemischte Schenkung	
a) Durchsetzbarkeit formloser gemischter Schenkungsversprechen	
b) Rückforderung durch den Schenker	
c) Schutz vor Beeinträchtigung der Rechtspositionen Dritter	54
2. Schenkung unter Auflage nach § 525 BGB	56
a) Bindungswirkung von Schenkungen unter Auflage	
b) Steuerrechtliche Bedeutung	
3. Verschleierte Schenkung	
4. Zusammenfassung	
a) Gemischte Schenkung	
b) Schenkung unter Auflage	
c) Verschleierte Schenkung	
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Die unterschiedlichen Rechtsinstrumentarien	
a) Mischformen zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit	
b) Rückabwicklung vollzogener Schenkungen	
Abgrenzung zur Entgeltlichkeit	
a) Lösung vom Versprechen durch den Zuwendenden	
b) Angriffe gegen die Wirksamkeit durch Dritte, insbesondere	
Frhen	65

c) Aufteilung und Rückforderung	
3. Scheinaustausch	
4. Ergebnis	67
§ 6 Ergebnis	68
1. Grundansatz der subjektiven Äquivalenz	68
2. Beeinträchtigung der Willensfreiheit	68
3. Unentgeltlichkeit	68
4. Scheinaustausch	69
5. Fazit	69
III. Kapitel: Entscheidungsfreiheit einer Partei	
(Illusory Promises)	71
§ 7 Bestimmungsrechte über die Entstehung einer Verpflichtung	
I. Optionen	
A. US common law.	71
1. Erfordernis der consideration für die Bindungswirkung von	
Optionen	
a) Keine Bindung ohne consideration	
b) Nominal consideration.	
2. Bindungswirkung ohne consideration	
a) Bindungswirkung nach der doctrine of promissory estoppel	74
b) Ökonomische Begründung der Bindungswirkung ohne	
consideration	
c) Regelungsversuche	
3. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	
1. Konstruktionsmöglichkeiten	
a) Festofferte und Angebotsvertrag	
b) Aufschiebend bedingter Vertrag	
c) Einseitig bindender Vorvertrag	
2. Gegenleistung: Bindungsentgelt	
3. Form	
4. Spekulationsgefahr	
a) Wegfall der Geschäftsgrundlage	82
b) Sittenwidrigkeit wegen übermäßiger Bindung	83
c) Spekulation durch Unverbindlichkeit	
5. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Unterschiedliche Grundansätze	
2. Unentgeltlichkeit und Spekulationsgefahr	
3. Formerfordernisse	
a) Relevanz von Formerfordernissen	
b) Verschiedene Ansätze der Formerfordernisse	
4. Versuche einer Partei, sich der vertraglichen Bindung zu entziehen	86

5. Vereinheitlichungsvorschläge: UN-Kaufrecht und UNIDROIT-	
Principles	87
6. Ergebnis	87
II. Wollensbedingungen	89
A. US common law	
1. Das Problem der sog. illusory promises	
2. Aufschiebende Bedingung: Objektivierbare Maßstäbe für das	
Bestimmungsrecht	90
a) Gefahr des Mißbrauchs des Bestimmungsrechts	
b) Gefahr der Entziehung aus der vertraglichen Bindung	
c) Willensbestimmtes Handeln als Bedingung	
3. Beendigungsrecht	
a) Bindung des Beendigungsrechts an objektivierbare Maßstäbe	
b) Consideration durch Minimalfestlegung	
4. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	96
1. Kauf auf Probe, § 495 BGB	97
a) Billigung nach freiem Belieben	97
b) Konstruktion: Aufschiebende Wollensbedingung	98
c) Zurückhaltung bei der Annahme der Billigungserklärung	99
d) Bindung des Verkäufers	99
2. Unzulässigkeit von Wollensbedingungen wegen fehlender Einigung	
3. Objektivierbare Vorgaben für Wollensbedingungen	101
a) Objektivierbare Maßstäbe für die Ausübung des	
Bestimmungsrechts	
b) Potestativbedingungen	
4. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Unwirksamkeit von Vereinbarungen unter Wollensbedingungen	104
2. Wirksamkeit bei Bindung der Wollensbedingung an objektive	
Vorgaben	
3. Optionssituationen	
4. Ergebnis	106
§ 8 Leistungsbestimmungsrechte	107
A. US common law	107
1. Unwirksamkeit des Vertrages	107
2. Die sog. requirements- und output contracts	108
a) Kontrolle des Bestimmungsrechts	109
b) Versuche einer Partei, sich der vertraglichen Bindung zu	
entziehen	
3. Exklusivrechtsverträge	
4. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	
1 Maßstah des hilligen Ermessens nach & 315 RGR	115

2. Großzügigere Maßstäbe als das billige Ermessen	117
a) Freies Ermessen	
b) Freies Belieben	
c) Unbestimmbarkeit der Leistung	
3. Spezialfall: Der Spezifikationskauf nach § 375 HGB	120
4. Pflicht zum Tätigwerden	
a) Ausübungspflicht bei Exklusivrechten	121
b) Leistungsbestimmungspflicht.	
5. Sittenwidrigkeit bei zu langer Bindungsdauer	122
(Bierlieferungsverträge)	122
6. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	
Unwirksamkeit von Verträgen mit einem Leistungsbestimmungs-	121
recht	124
Direkte Mißbrauchskontrolle durch objektivierbare Maßstäbe	
3. Gerichtliche Bestimmung und Selbstspezifikation	
4. Vereinheitlichungsvorschläge: Principles of European Contract	125
Law, UNIDROIT Principles und UN-Kaufrecht	125
5. Ergebnis	
§ 9 Ergebnis	
Leistungsbestimmungsrechte      Bestimmungsrechte bezüglich der Vertragsentstehung	
Bestimmungsrechte bezüglich der Vertragsentstenung.      Unwirksamkeit und direkte Kontrolle	
4. Fazit	
	129
IV. Kapitel: Entlohnung für bestehende Pflichten	
(pre-existing legal duty rule)	131
Abschnitt: Einseitige Änderung vertraglicher Pflichten	121
§ 10 Erhöhung einer Leistungspflicht	
A. US common law	
1. Drohung mit Erfüllungsverweigerung	
2. Bindungswirkung von Vertragsänderungen	
a) Umgehung der pre-existing legal duty rule	
b) Bindungswirkung bei Veränderung der Umstände	136
c) Generelle Bindungswirkung von Vertragsänderungen und direkte	
Fairneßkontrolle	
3. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	
1. Widerrechtliche Drohung nach § 123 BGB	139
a) Widerrechtlichkeit des Mittels: Drohung mit	
Erfüllungsverweigerung	
b) Widerrechtliche Verknüpfung von Mittel und Zweck	
2. Positive Vertragsverletzung	
3. Sonderfall: Bauvertragsrecht	143

4. Zusammenfassung	145
C. Vergleichende Betrachtung	146
1. Unterschiedliche Grundansätze	
2. Drohung und wirtschaftliche Berechtigung der Änderung	
3. Einzelfallkontrolle und Vertragsänderungsverbote	
4. Ergebnis	
§ 11 Schulderlaβ	
A. US common law	
1. Unwirksamkeit des Erlasses eines unbestrittenen Anspruchs	
2. Kritik an der Regel	
3. Rechtfertigung der Regel	
4. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	154
1. Wirksamkeit des Erlasses nach deutschem Recht	154
2. Einschränkungen der Wirksamkeit von Erlassen	155
3. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	158
2. Abschnitt: Entlohnung für die Erfüllung Dritten gegenüber bestehender	
Pflichten	160
§ 12 Vertragliche Pflichten gegenüber Dritten	
A. US common law	
1. Consideration.	
Unzulässige Beeinflussung entgegen den Interessen des	100
Auftraggebers	161
3. Drohung mit Erfüllungsverweigerung.	
4. Verlobung als pre-existing legal duty	
5. Zusammenfassung.	
B. Deutsches Recht	
1. Unentgeltlichkeit	
2. Sittenwidrigkeit	
3. Drohung	
4. Verlobung als bestehende Verpflichtung	
5. Zusammenfassung	167
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Drohung mit Erfüllungsverweigerung	
2. Unzulässige Einflußnahme auf die Vertragserfüllung	
3. Unentgeltlichkeit	
4. Ergebnis	169
§ 13 Gesetzliche Pflichten	
A. US common law	
1. Amtspflichten	
2. Gesetzliche Pflichten von Privatpersonen	
3. Zusammenfassung	

B. Deutsches Recht	174
1. Amtspflichten	
Gesetzliche Pflichten von Privatpersonen	
3. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	
3. Abschnitt: Sonderfälle	
§ 14 Die Aufgabe unwirksamer Ansprüche im Vergleich	178
A. US common law	
1. Unwirksame Ansprüche als ausreichende consideration	
a) Klarstellungsinteresse	
b) Vergleichssituationen	
c) Die Lösung des Restatement (Second) of Contracts	
2. Unwirksame Ansprüche als unzureichende consideration	
a) Unentgeltliche Zuwendungen	
b) Unfaires Zustandekommen	
3. Zusammenfassung	
a) Klarstellungsinteresse	
b) Bedeutungslosigkeit nachträglicher Aufklärung bei	
Gutgläubigkeit (good faith)	184
c) Unfaires Zustandekommen	
d) Unentgeltliche Zuwendungen durch Vergleich	
B. Deutsches Recht	
1. Nichtigkeit des Vergleichs nach § 779 Abs. 1 BGB	
2. Irrtum nach § 119 BGB	
3. Vergleich aufgrund Täuschung oder Drohung	188
a) Täuschung <i>über</i> das caput controversum	188
b) Täuschung als caput controversum	
c) Treuwidrige Verleitung zum Vergleich	189
d) Drohung	
4. Schenkung	
5. Nichtigkeit nach § 138 BGB	
6. Zusammenfassung	193
a) Grundsatz der Unangreifbarkeit des caput controversum	
b) Unfair zustande gekommene Vergleiche	
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Unterschiedliche Grundansätze	
2. Unentgeltlichkeit	195
3. Unfaires Zustandekommen	
4. Gründe für die unterschiedliche Behandlung	197
5. Ergebnis	197
§ 15 Persönliche Forderungssicherung (Guaranty/Suretyship)	
A. US common law	
1. Das consideration-Erfordernis	199

2. Das Schriftformerfordernis	201
a) Das statute of frauds	201
b) Die main purpose rule	202
3. Unfaires Zustandekommen	204
4. Zusammenfassung	204
B. Deutsches Recht	
1. Unentgeltlichkeit von Sicherungsversprechen	
2. Schriftformerfordernis für Bürgschaftsversprechen	
a) Formerfordernis des § 766 BGB	
b) Ausnahmeregelung des § 350 HGB	
3. Formlos gültige bürgschaftsähnliche Geschäfte	
a) Schuldbeitritt	
b) Garantievertrag	
c) Kreditauftrag	
4. Unfaires Zustandekommen	
5. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	214
4. Abschnitt: Ergebnis	216
§ 16 Ergebnis	
1. Zweipersonenverhältnisse	
a) Gefahr unfairen Zustandekommens	
b) Unentgeltlichkeit	
c) Äquivalenzverhältnis	
2. Dreipersonenverhältnisse	
a) Gefahr unfairen Zustandekommens	
b) Einflußnahme auf die Erfüllung der Verpflichtung	
c) Unentgeltlichkeit	
d) Direkte und indirekte Kontrolle	210
3. Fazit	
	220
V. Kapitel: Nachträgliche Zahlungsversprechen	
(Past Consideration)	221
Abschnitt: Nachträgliche Entlohnung	221
§ 17 Nachträgliche Entlohnungs- und Ausgleichsversprechen	
A. US common law	
1. Ausgleich für übertragene Vorteile	
a) Entlohnung für geleistete Dienste	
b) Grundstücksverbesserungen	
c) Zahlung fremder Schulden	
2. Moralische Verantwortung für Nachteile	
3. Erfüllung moralischer Verpflichtungen Verstorbener	
4. Ausgleich nach Liebesverhältnissen	227
5. Lösung des Restatement (Second) of Contracts:	
Bereicherungsausgleich	229

6. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	231
1. Ausgleich für geleistete Dienste	232
2. Gesetzliche Ausgleichsansprüche	234
a) Grundstücksverbesserungen	234
b) Erfüllung fremder Verbindlichkeiten	235
c) Aufopferung bei Hilfeleistung	
3. Erfüllung moralischer Verpflichtungen des Erblassers	236
4. Ausgleich nach Liebesverhältnissen	237
5. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	239
1. Fehlende gegenseitige Verknüpfung und moralische Verpflichtung	239
2. Ausgleich für Vermögensvorteile oder -nachteile	
a) Ausgleich für geleistete Dienste	
b) Nachträgliche Entlohnungsversprechen und gesetzliche	
Ausgleichsansprüche	240
3. Ergebnis	
§ 18 Sonderfall: Nachträgliche Versprechen zusätzlicher Entlohnung durch	
den Arbeitgeberden Arbeitgeber	242
A. US common law.	
1. Verbindliche Versprechen	
a) Ruhestandspflichten des Arbeitnehmers	
b) Bindungswirkung nach der promissory estoppel doctrine	
c) Nachträgliche Entgeltlichkeit	
2. Unverbindliche Versprechen	
3. Zusammenfassung	
B. Deutsches Recht	
1. Entgeltlichkeit von Ruhegeldversprechen	
2. Ruhegeld als Ausfluß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	
3. Widerruflichkeit von Ruhegeldversprechen	
4. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	
Begründung der Verbindlichkeit	
a) Nachträgliche Entgeltlichkeit	
b) Weites Entgeltlichkeitsverständnis beim Arbeitsverhältnis	
2. Widerruf von Ruhegeldversprechen	
3. Ergebnis	254
2. Abschnitt: Versprechen, nicht durchsetzbare Forderungen zu erfüllen	255
§ 19 Von Minderjährigen begründete und vernichtbare Forderungen	255
A. US common law	
1. Die rechtliche Konstruktion	
Ratification durch konkludentes Handeln	
3. Ausschluß der Vernichtbarkeit durch Zeitablauf	

4. Bestätigung anderer vernichtbarer Rechtsgeschäfte	259
a) Misrepresentation (Täuschung)	259
b) Duress (Drohung)	
c) Mistake (Irrtum)	261
5. Zusammenfassung	262
B. Deutsches Recht	
1. Die gesetzliche Regelung des BGB	262
2. Genehmigung durch konkludentes Handeln	
3. Ausschluß der Berufung auf die Unwirksamkeit durch Zeitablauf	
4. Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte	
a) Täuschung	
b) Drohung	
c) Irrtum	268
5. Zusammenfassung	268
C. Vergleichende Betrachtung	
Unterschiedliche Grundansätze	269
2. Genehmigung durch konkludentes Handeln	
3. Grenzen des Minderjährigenschutzes: Wirksamkeit durch Zeitablauf	271
4. Stellungnahme der UNIDROIT-Principles	
5. Ergebnis	273
§ 20 Verjährte Forderungen	
A. Deutsches Recht	
Versprechen vor und nach Ablauf der Verjährung	
a) Versprechen vor Ablauf der Verjährung: Anerkenntnis	
b) Versprechen nach Ablauf der Verjährung: Verzicht	
c) Verzicht vor Ablauf der Verjährung?	278
2. Entgeltlichkeit	
a) Entgeltlichkeit eines Verzichts.	
b) Sonderfall: Aufwertung 1925	
3. Zusammenfassung	
B. US common law	
1. Die Regelung des Restatement (Second) of Contracts	
2. Versprechen vor und nach Ablauf der Verjährung	
3. Zusammenfassung	
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Versprechen vor und nach Ablauf der Verjährung	
2. Anerkenntnis und Verzicht	
3. Entgeltlichkeit	286
4. Form	287
5. Ergebnis	
§ 21 Im Konkurs untergegangene Restschuld	
A. US common law	
B. Deutsches Recht	
C. Vergleichende Betrachtung	
Unentgeltlichkeit	

2. Gefahr unzulässiger Einflußnahme	292
3. Abschnitt: Ergebnis	293
§ 22 Ergebnis	293
1. Nachträgliche Entlohnung	293
a) Allgemeine Fälle	
b) Sonderfall: Nachträgliche Entlohnung durch Arbeitgeber	
2. Nichtdurchsetzbare Forderungen	
a) Von Minderjährigen begründete und anfechtbare Forderungen	
b) Verjährte Forderungen	
c) Im Konkurs untergegangene Forderungen	
3. Fazit	
VI. Kapitel: Bindungswirkung unentgeltlicher Versprechen	297
§ 23 Versprechen mit verdienstvollem Hintergrund (Meritorious Contexts)	297
I. Versprechen anläßlich von Hochzeiten (Marriage Settlements)	297
A. US common law	
1. Versprechen Dritter, insbesondere der Eltern	297
a) Heirat als consideration	297
b) Bindungswirkung nach der promissory estoppel doctrine	299
c) Schriftformerfordernis nach dem statute of frauds	300
2. Versprechen zwischen den zukünftigen Ehepartnern	
3. Zusammenfasssung	
B. Deutsches Recht	302
1. Ausstattungsversprechen nach § 1624 BGB	302
a) Die Heirat als Zweck der Zuwendung	303
b) Einbeziehung des Schwiegerkindes in den Anwendungsbereich	
von § 1624 BGB	303
c) Sittliche Pflicht zur Gewährung einer Ausstattung	304
2. Heirat als Gegenleistung	304
a) Übermäßige Ausstattungsversprechen	305
b) Versprechen von anderen Personen als den Eltern	306
c) Versprechen zwischen den zukünftigen Ehepartnern	307
3. Zusammenfassung	307
C. Vergleichende Betrachtung	
Veranlassung der Heirat durch das Versprechen	308
a) Heirat als Gegenleistung und Veranlassung der Heirat durch das	
Versprechen	
b) Fragwürdigkeit dieser Argumentation	
c) Bedeutung der Entgeltlichkeit für das Insolvenz- und Steuerrecht	309
2. Verbundenheit zwischen Eltern und Kind als Grund der	
Verbindlichkeit	
a) Beschränkung der Verbindlichkeit auf ein angemessenes Maß	
b) Zuwendungen an das Schwiegerkind	
c) Versprechen von anderen Personen als den Eltern	310

d) Fragwürdigkeit des Einwandes des Verlöbnisses	311
3. Formbedürftigkeit von Vereinbarungen zwischen zukünftigen	
Ehegatten	311
4. Ergebnis	
II. Spendenversprechen an wohltätige Einrichtungen (Charitable	
Subscriptions)	313
A. US common law	
1. Consideration.	
a) Verwendungszusage durch den Empfänger als consideration	313
b) Multilateraler Vertrag zwischen den verschiedenen Spendern	
2. Vertrauen auf das Versprechen	
a) Aufforderung zum Tätigwerden (unilateral contract)	315
b) Vertrauen auf die Zusage (promissory estoppel)	
3. Öffentliches Interesse (public policy)	
4. Exkurs: Die Rechtslage in England	
5. Der charitable trust	
6. Zusammenfassung	320
B. Deutsches Recht	
1. Fehlende Bereicherung des Spendenempfängers	321
2. Schenkungssteuer	
3. Die Stiftung	
4. Zusammenfassung	325
C. Vergleichende Betrachtung	325
1. Verbindlichkeit von Spendenzusagen	325
a) Ablehnung der Unentgeltlichkeit	326
b) Vertrauen des Versprechensempfängers auf das Versprechen	326
2. Gemeinnützige Zuwendungen verselbständigten Vermögens	326
3. Wohltätige Einrichtungen als Mittelspersonen	
4. Öffentliches Interesse und gesellschaftliche Bedeutung	327
5. Ergebnis	328
§ 24 Gefälligkeitsverträge: Verwahrung, Leihe, Darlehen und Auftrag	329
A. US common law	
1. Bindungswirkung nach der consideration doctrine: Das bailment	
a) Sachübergabe als consideration	329
b) Kritik der consideration-Argumentation bei Verwahrung und	
Auftrag	330
c) Plausibilität bei Leihe und Darlehen	
2. Relevanz der Bindungswirkung: Sorgfaltspflichtverletzung und	
Nichterfüllung	331
3. Bindungswirkung nach der promissory estoppel doctrine	
4. Andere Erklärungsversuche	
a) Dinglich-deliktische Wurzel der Sorgfaltspflichten	333
b) Nicht belastende Verpflichtung	
5 Zusammenfassung	

B. Deutsches Recht	334
1. Die Realverträge: Verwahrung, Leihe und Darlehen	
a) Verwahrung und Leihe	
b) Das Darlehen	
2. Der Auftrag	338
3. Haftung nach dem Vertrauensprinzip	
4. Zusammenfassung	340
C. Vergleichende Betrachtung	
1. Unterschiedliche Grundansätze: Vertrauen und Rechtsbindungswille	
2. Haftung für Sachschäden	
3. Haftung für Nichterfüllung	
4. Berechtigtes Vertrauen als Kriterium der Seriosität	
5. Ergebnis	342
§ 25 Ergebnis	343
1. Ausstattungsversprechen	
2. Versprechen an wohltätige Einrichtungen	
3. Gefälligkeitsverträge	
4. Fazit	
VIII Vanitali 7	245
VII. Kapitel: Zusammenfassung	345
§ 26 Funktion und rechtsvergleichende Bewertung der consideration	
doctrine	345
1. Funktionen der consideration doctrine: Unentgeltlichkeits- und	
Fairneßzusammenhang	345
a) Unentgeltliche Versprechen	
(1) Formalversprechen	
(2) Wirtschaftliche Berechtigung von Versprechen	
(3) Besondere Umstände des Versprechens	
b) Unfaire Einflußnahme	
c) Kombinationen von Unengeltlichkeit und unfairer Einflußnahme	347
2. Inhaltliche Konvergenz von US common law und deutschem Recht	
a) Das US common law als Konvergenzpunkt	
(1) Bürgschaft	347
(2) Vergleich	
(3) Gefälligkeitsverträge	
(4) Spenden an wohltätige Einrichtungen	348
(5) Versprechen, im Konkurs untergegangene Forderungen zu	
erfüllen	
b) Das deutsche Recht als Konvergenzpunkt	
(1) Leistungsbestimmungsrechte	
(2) Nachträgliche Entlohnungs- und Ausgleichsversprechen	
(3) Versprechen zusätzlicher Entlohnung durch den Arbeitgeber	
(4) Einseitig belastende Vertragsänderung	
c) Parallele Entwicklungen	350
(1) Kontrolle der Austauschgerechtigkeit	350

(2) Bestimmungsrechte über die Entstehung eines Vertrages	
(Wollensbedingungen)	350
(3) Versprechen, von Minderjährigen begründete und (andere)	
anfechtbare Forderungen zu erfüllen	351
(4) Versprechen, Forderungen ohne Rücksicht auf die	
Verjährung zu erfüllen	
(5) Schriftformerfordernis bei der Bürgschaft	351
(6) Formerfordernis für Optionen über Grundstücksgeschäfte	351
d) Verschiedene Ansätze zum selben Ergebnis	352
(1) Entlohnung für die Erfüllung vertraglicher Pflichten	
gegenüber Dritten oder gesetzlicher Pflichten	352
(2) Versprechen mit Rücksicht auf die Verheiratung des	
Versprechensempfängers	
e) Keine Konvergenz: Gemischte Schenkungen	352
3. Direkte und indirekte Kontrolle	353
a) Indirekte Kontrolle mit der consideration doctrine im US	
common law	
b) Indirekte Kontrolle im deutschen Recht	354
4. Methodische Konvergenz	
5. Schlußbemerkung	356
LITERATURVERZEICHNIS	358
SACHREGISTER	376

#### Abkürzungsverzeichnis

A.(2d.) Atlantic Reporter (Second Series)

a.A. anderer Ansicht an angegeben Ort

ABGB Allgemeines Bügerliches Gesetzbuch für Österreich (1811)

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (1861)

a.E. am Ende

AHB Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

Haftpflichtversicherung

AktG Aktiengesetz

A.L.R. American Law Report Ala. Alabama (Reporter)

Am.J.Comp.L. American Journal of Comparative Law

Anm. Anmerkung

AP Arbeitsrechtliche Praxis: Nachschlagwerk des

Bundesarbeitsgericht

Art. Artikel

BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BauR Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Betriebs-Berater
BBG Bundesbeamtengesetz
BFH Bundesfinanzhof

BFHE Entscheidungen des Bundesfinanzhofes

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BRAGO Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise

C. Codex Iustinianus im Corpus Iuris Civilis Justinians

ca. circa

California L.R. California Law Review
Cal. Rptr. California Reporter
Cambridge L.J. Cambridge Law Journal

C.B. (N.S.) (English) Common Bench (Reports) (New Series)

chap. chapter

Coke's Rep.
Columbia J.Europ.L.
Coke, English King's Bench Reports
The Columbia Journal of European Law

Columbia L.R. Columbia Law Review

Cornell Int. L.J. Cornell International Law Journal

Cornell L.R. Cornell Law Review
Cornell L.Q. Cornell Law Quarterly
C.P. Law Reports, Common Pleas

CR Computer und Recht

Cro.Eliz. Croke's English King's Bench Reports tempore Elizabeth

D. Digesten im Corpus Iuris Civilis Justinians

DB Der Betrieb

Diss. Dissertation

DJZ Deutsche Juristen-Zeitung
DM Deutsche Mark
Deutsche Steme Zeitung

DStZ Deutsche Steuer-Zeitung

Eng. Rep. The English Reports, Kings Bench Division

EStG Einkommensteuergesetz

etc. et cetera

F.(2d.) Federal Reporter (Second Series)

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

Fn. Fußnote FS Festschrift

F.Supp.(2d.) Federal Supplement (Second Series)

FU Freie Universität (Berlin)

Geo. King George
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

GK Gemeinschaftskommentar

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

GRUR Zeitschrift für Gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

HansOLG Hanseatisches Oberlandesgericht

Harvard L.R. Harvard Law Review
HGB Handelsgesetzbuch
h.L. herrschende Lehre
h.M. herrschende Meinung

HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

i.d.R. in der Regel i.d.S. in diesem Sinne

i.e. id est

Illinois L.R Illinois Law Review
Ind. Indiana (Reporter)
InsO Insolvenzordnung

Inst. Instituionen im Corpus Iuris Civilis Justinians

Iowa L.B.Iowa Law BulletinIowa L.R.Iowa Law Reviewi.V.m.in Verbindung mitJAJuristische Arbeitsblätter

JherJahrb Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen

Rechts

J. Legal Studies Journal of Legal Studies

Johnson's Reports (New York Supreme or Chancery)

JR Juristische Rundschau JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung
Kap. Kapitel
K.B. King's Bench
KG Kammergericht
Kfz Kraftfahrzeug
KO Konkursordnung
Ky. Kentucky (Reporter)

LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

L.J.Ch. Law Journal Reports, Chancery

L.J.C.P. Law Journal Reports, Common Pleas Decisions (England)
LM Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von

Lindenmaier und Möhring

LohnFG Lohnfortzahlungsgesetz
L.R. Eq. English Law Reports, Equity

LZ Leipziger Zeitung

M Mark

Mass. Massachusetts (Reporter)

MBliV Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung

MDR Monatsschrift für das deutsche Recht

m.E. meines Erachtens
Michigan L.R, Michigan Law Review
Minn. Minnesota (Reporter)
Minn. L.R. Minnesota Law Review

MüKo Münchener Kommentar zum BGB Nds.Rpfl. Niedersächsische Rechtspflege

Nachw. Nachweis

N.E.(2d.) North Eastern Reporter (Second Series)

N.H. New Hampshire (Reporter)
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report

N.W.(2d.) North Western Reporter (Second Series)
N.Y.(2d.) New York State Reporter (Second Series)
N.Y.S.(2d.) New York Supplement (Second Series)

OHG offene Handelsgesellschaft

OHG BrZ Oberster Gerichtshof der Britischen Besatzungszone

OLG Oberlandesgericht

OLGE Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

P.(2d.) Pacific Reporter (Second Series)

Paul. Paulus

Q.B. Queens Bench; Law Reports Queen's Bench Division
Rabels Z. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RdA Recht der Arbeit

RdL Recht der Landwirtschaft

RG Reichsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. von

Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern

Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung
Rutgers L.R. Rutgers Law Review

S. Seite/ Satz

Sächs. Arch. Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht

SBZ Sowjetische Besatzungszone
SchlHAnz. Schleswig-Holsteinische-Anzeigen
S.E.(2d.) South Eastern Reporter (Second Series)

sec. section

SeuffA Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten deutschen

Staaten

So.(2d.) Southern Reporter (Second Series)

s.o. siehe oben

SoeRspr. Soergels Rechtsprechung

sog. sogenannte

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Stat. Statute

S.W.(2d.) South Western Reporter (Second Series)

T.L.R. The Times Law Reports
Tulane L.R. Tulane Law Review
u.a. unter anderem

UCC Uniform Commercial Code
U. Chicago L.R. University of Chicago Law Review
U. Maryland L.R. University of Maryland Law Review

U.S. Reports of Cases in the Supreme Court in the United States of

America

USA United States of America U.S.C. United States Code

U.S.C.A. United States Code Annotated U.S.D.C. United States District Court

v. von/ vor

VersR Versicherungsrecht - Juristische Rundschau für die

Individualversicherung

vgl. vergleiche

 VgIO
 Vergleichsordnung

 Virginia L.R.
 Virginia Law Review

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen

VRS Verkehrsrechtssammlung
WarnRspr. Warneyers Rechtsprechung
WM Wertpapier-Mitteilungen
W.Va. West Virginia (Reporter)
Yale L.J. Yale Law Journal

Yale L.J. Yale Law Jour z.B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZVersWiss Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

## I. Kapitel: Einführung

## § 1 Common law und civil law: Von der Divergenz zur Konvergenz?

#### 1. Die Idee der Rechtsvereinheitlichung

Voltaire bezeichnete die Tatsache, daß im Königreich Frankreich an jeder Poststation zugleich mit den Pferden auch das Recht wechsle, in einer vielzitierten Wendung als "étrange barbarie". In Anbetracht des Einigungsprozesses in Europa stellt sich heute vor allem auf europäischer Ebene die Frage nach Rechtsvereinheitlichung. Das Europäische Parlament forderte dementsprechend in den letzten Jahren wiederholt die Ausarbeitung eines Europäischen Zivilgesetzbuches. In einer Zeit zunehmender Mobilität, ständiger Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten und fortschreitender Internationalisierung vieler Lebensbereiche tritt jedoch notwendigerweise auch darüber hinaus weltweit das Bedürfnis nach einer Internationalisierung des Rechts auf.

Übergreifende Rechtsvereinheitlichung birgt andererseits die Gefahr der Diskontinuität der Rechtsanwendung und des Verlustes der Identifikation mit dem eigenen Recht in den einzelnen Staaten.<sup>3</sup> Gemeinsame Lösungen werden daher um so dauerhafter sein, je einfühlsamer sie auf die bestehenden nationalen Rechtsordnungen Rücksicht nehmen. Das erfordert das Herausarbeiten gemeinsamer Grundsätze und das Schaffen eines gemeinsamen Verständnisses.<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang wird häufig auf *Savignys* Ablehnung einer Kodifikation ohne wissenschaftliche Vorarbeiten im deutschen Kodifikationsstreit<sup>5</sup> zu Beginn des letzten Jahrhunderts verwiesen.<sup>6</sup> Der Rechtswissenschaft stellt sich somit heute die Aufgabe wissenschaftlicher Vorarbeiten zu einer europäischen und über Europa hinausgehenden Rechtsvereinheitlichung.<sup>7</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe dazu mit Nachweis Kötz, RabelsZ 50 (1986) 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entschließung vom 26. Mai 1989, ZEuP 1993, 613 ff.; dazu Remien, ZfRV 1995, 119; Entschließung vom 6. Mai 1994, ZEuP 1995, 669; dazu Tilmann, ZEuP 1995, 534 ff.; Remien, ZfRV 1995, 119. Der Prozeß der Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union wird bisher durch die Regelung von Spezialmaterien ohne einheitliche Konzeption geprägt; Tilmann, ZEuP 1993, 613; vgl. auch die Darstellung des ehemaligen Direktors für Rechtsangleichung der Europäischen Kommission, Schwartz, ZEuP 1994, 559 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Auf diese Gefahr weisen hin bezogen auf europäische Rechtsvereinheitlichung *Drobnig*, FS Steindorff, S. 1149 ff.; *Bangemann*, ZEuP 1994, 378.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schulze, ZEuP 1993, 449, 465; Kötz, FS Zweigert, S. 491; Hanisch, Rechtsvergleichung aber wie?, in: Vers un droit privé européen commun?, S. 125, 128 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814); dagegen Savignys Gegenspieler *Thibaut*, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland (1814).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. dazu ausführlich Zimmermann, (1994/95) 1 Columbia J.Europ.L. 80 ff.; ders, ZEuP 1993, 4; Ulmer, JZ 1992, 5; Schulze, ZEuP 1993, 473; Kötz, RabelsZ 50 (1986) 17; Remien, ZfRV 1995, 120.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Mansel, JZ 1991, 533, spricht von Rechtsvereinheitlichung "von unten"; vgl. auch Coing,

Einen Ansatz zur Rechtsvereinheitlichung in diesem Sinne bildet auf europäischer Ebene die Erstellung von "Principles of European Contract Law": Dabei versucht eine Kommission von 20 Wissenschaftlern aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter dem Vorsitz des dänischen Juristen *Ole Lando*, gemeinsame Prinzipien des europäischen Vertragsrechts herauszuarbeiten.<sup>8</sup> Ein erster Teil dieser Prinzipien über Erfüllung und Nichterfüllung ist kürzlich erschienen.<sup>9</sup> Auf übereuropäischer Ebene hat das International Institute for the Unification of Private Law in ähnlicher Weise die "UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts" erstellt, die 1994 in Rom veröffentlicht wurden.<sup>10</sup> Einen weiteren Ansatz dieser Art bildet das UN-Kaufrecht von 1980.

#### 2. Divergenz zwischen common law und civil law

Das Herausarbeiten gemeinsamer Grundsätze ist verständlicherweise besonders notwendig im Bereich der am stärksten empfundenen Gegensätze. Diese bestehen in Europa wie in der gesamten westlichen Welt zwischen dem englischen common law einerseits und dem kontinentaleuropäischen, aus anglo-amerikanischer Perspektive sog. civil law, das aus der römischen Tradition hervorgegangen ist, andererseits. David/Grasmann nennen weltweit neben civil law und common law als Rechtsfamilien nur noch das sozialistische Recht sowie die durch Religion und Stammestradition bestimmten Rechte des fernen Ostens. <sup>11</sup> Es scheint somit nicht zu vermessen, in common law und civil law die zwei einflußreichsten Rechtsfamilien der Gegenwart zu sehen.

Beide gelten traditionell als zwei grundsätzlich verschiedene, unabhängige, ja gegensätzliche Rechtssysteme. <sup>12</sup> In diesem Sinne beginnt etwa *Milsom* seine Geschichte des common law:

NJW 1990, 940; Remien, JZ 1992, 282 f.; Schulze, ZEuP 1993, 467 ff.; Kötz, FS Zweigert, S. 490 ff.; ders., RabelsZ 50 (1986) 13 ff., unter Hinweis auf erfolgreiche historische Erfahrungen dieser Art; nach Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 2, sind die wissenschaftlichen Vorarbeiten "in vollem Gange"; siehe zum Stand der Arbeiten auch Tilmann, ZEuP 1995, 543 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Lando, RabelsZ 56 (1992) 261 ff.; siehe zu diesem Projekt auch Zimmermann, JZ 1995, 477 ff.; ders., "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 6; Tilmann, ZEuP 1995, 535 f.; Drobnig, FS Steindorff, S. 1149 ff.; Ulmer, JZ 1992, 7; Remien, JZ 1992, 282 f.; ders., RabelsZ 56 (1992) 312 ff.; Schlechtriem, ZEuP 1993, 218; Schulze, ZEuP 1993, 470 f.; Kötz, RabelsZ 50 (1986) 17; ders., FS Zweigert, S. 495 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Dazu Zimmermann, JZ 1995, 477 ff. Im nächsten Schritt sollen Abschluß, Auslegung und Wirksamkeit von Verträgen untersucht werden; vgl. Remien, JZ 1992, 283 bei Fn. 101; Zimmermann, JZ 1995, 480.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe dazu *Müller-Graff*, Private Law Unification by Means other than of Codification, in: Towards a European Civil Code, S. 27 ff.; *Zimmermann*, JZ 1995, 479 f.

<sup>11</sup> David/Grasmann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 46 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe dazu Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 1; ders., ZEuP 1993, 5 ff., Gordley, ZEuP 1993, 498.

"It has happened only twice that the customs of European peoples were worked up into intellectual systems of law; and much of the world today is governed by laws derived from the one or the other." 13

Dieses Verständnis der Divergenz unterstellt neben dem augenscheinlichen Unterschied der Fallrechtsmethode einerseits und der Idee von Kodifikationen andererseits auch eine andersartige substantielle Grundstruktur der Systeme sowie im Ergebnis verschiedene juristische Lösungen für bestimmte soziale Lebenssachverhalte. 14 Auf seiten des common law wird häufig die eigene Unabhängigkeit und Überlegenheit gegenüber dem kontinentaleuropäischen Recht betont. 15 Aus der Perspektive des kontinentaleuropäischen Juristen beginnen Zweigert/Kötz ihre Darstellung des common law wie folgt:

"Für den Juristen des europäischen Kontinents ist das englische Recht schon immer etwas besonders Fremdartiges und Wundersames gewesen. Auf Schritt und Tritt stößt er dort auf Rechtseinrichtungen, Verfahrensweisen und Traditionen, denen er aus gewohnter Rechtswelt des Kontinents nichts Vergleichbares an die Seite stellen kann. Umgekehrt vermißt er im englischen Rechtsleben manches, was ihm bis dahin als geradezu selbstverständliche Voraussetzung einer funktionierenden Rechtspflege erschien ..."16

#### 3. Einfluß des civil law auf das common law

Schon historisch bestehen jedoch Verbindungen zwischen civil law und common law, beide Systeme haben sich nie völlig unabhängig voneinander entwickelt. <sup>17</sup> Das römische Recht in Form des mittelalterlichen ius commune hat vor allem über kanonisches Recht, das auch in England präsent war, das common law beeinflußt und bildet somit eine gemeinsame Tradition. <sup>18</sup> An den Fakultäten in Oxford und Cambridge wurde römisches und bis zur Reformation auch kanonisches Recht gelehrt. <sup>19</sup> Die Absolventen dieser Fakultäten mit dem Abschluß eines doctor iuris bildeten die Gilde der Doctors' Commons in London. Sie waren als sog. civilians für einige Spezialgebiete wie das Seehandelsrecht vor den eigenen Courts of Admirality sowie für das Ehe- und Testamentsrecht zuständig. Die Gilde wurde erst im Rahmen einer Prozeßrechtsreform in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgelöst. <sup>20</sup>

<sup>13</sup> Milsom, Historical Foundations of the Common Law, S. 1.

<sup>14</sup> Gordley, ZEuP 1993, 498.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. etwa *Baker*, An Introduction to English Legal History, S. 33 ff., der auf S. 35 fest-stellt: "And so English law flourished in noble isolation from Europe."

<sup>16</sup> Zweigert/Kötz, Einführung I, S. 210 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe dazu ausführlich Zimmermann, ZEuP 1993, 4 ff.; Helmholz, 1990 Duke L.J. 1207 ff.; vgl. auch Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 198; speziell zum gegenseitigen Austausch zwischen deutschem und amerikanischem Recht Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 3 ff.; Carrington, JZ 1995, 529 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zimmermann, JZ 1992, 10 ff.; ders., ZEuP 1993, 4 ff.; Knütel, ZEuP 1994, 244 ff.; Reimann, Historische Schule und Common Law, S. 19 f.; zur Bedeutung des kanonischen Rechts für das Vertragsrecht des common law siehe Helmholz, Contracts and the Canon Law, in: Towards a General Law of Contract. S. 49 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Zimmermann, ZEuP 1993, 37 ff.; Reimann, Historische Schule und Common Law, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Reimann, Historische Schule und Common Law, S. 20; Zimmermann, JZ 1992, 16 f.;

Später beeinflußte die weltweit bewunderte und oft kopierte naturrechtliche Kodifikation des französischen code civil aus dem Jahre 1804 das common law, insbesondere in den USA.<sup>21</sup> In England und den USA wurde häufig auf den code civil sowie die ihm zugrundeliegenden Werke von *Domat* und *Pothier* Bezug genommen.<sup>22</sup> Die Kodifikationen in Louisiana (1825)<sup>23</sup> sowie der New York Code of Civil Procedure (1848) sind Ausdruck einer vom code civil inspirierten und eng an ihn angelehnten amerikanischen Kodifikationsbewegung.<sup>24</sup>

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfuhr die deutsche Pandektenwissenschaft weltweit höchste Anerkennung.<sup>25</sup> Beeindruckt von deren intellektueller Kohärenz übernahmen auch englische<sup>26</sup> und amerikanische<sup>27</sup> common-law-Juristen die systematische und dogmatische Herangehensweise dieser Rechtsschule. Führende common-law-Juristen wie *Pollock* und *Maitland* fühlten sich als Schüler *Savignys*.<sup>28</sup>

In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts kam es schließlich zu einer tragischen Form des Einflusses deutschen Rechts: Infolge der nationalsozialistischen Machtergreifung verließ ein Drittel der Mitglieder der juristischen Fakultäten Deutschland und beeinflußte auf diesem Wege die Rechtskultur der Länder, die sie aufnahmen, also auch das common law, insbesondere in den USA.<sup>29</sup>

Heute befindet sich das englische common law als Folge supranationaler Einrichtungen der Europäischen Union in einem Prozeß der Europäisierung.<sup>30</sup>

siehe dazu insbesondere auch Coquillette, The Civilian Writers of Doctors' Commons.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 201, 214 f.; Carrington, JZ 1995, 534.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. zum Einfluß auf das englische Recht Zimmermann, ZEuP 1993, 47; in den USA hat insbesondere Chancellor Kent (1763-1847), der Autor der berühmten "Commentaries on American Law", sich häufig auf französisches Recht bezogen; vgl. dazu Watson, Chancellor Kent's Use of Foreign Law, in: The Reception of Continental Ideas in the Common Law World, S. 45 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Insbesondere der Louisiana Civil Code und der Louisiana Code of Procedure.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Siehe dazu *Clark*, The Civil Law Influence on David Dudley Field's Code of Civil Procedure, in: The Reception of Continental Ideas in the Common Law World, S. 66 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Siehe dazu insbesondere *Reimann*, Historische Schule und Common Law, S. 35 ff.; vgl. auch *Mattei*, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 202 f.; *Carrington*, JZ 1995, 535 f.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Zimmermann, ZEuP 1993, 48; Graziadei, Changing Images of the Law in XIX. Century English Legal Thought (The Continental Impulse), in: The Reception of Continental Ideas in the Common Law World, S. 115 ff.

<sup>27</sup> Riesenfeld, The Impact of German Legal Ideas and Institutions on Legal Thought and Institutions in the United States, in: The Reception of Continental Ideas in the Common Law World, S. 89 ff.; Gordley, ZEuP 1993, 517 f.; Reimann, Historische Schule und Common Law, S. 35 ff.; Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 202.

<sup>29</sup> Siehe dazu den von Lutter/Stiefel/Hoeflich herausgegebenen Band, Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland (1993); vgl. auch Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 4 f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Markesinis, Learning from Europe and Learning for Europe, in: Gradual Convergence, S. 20 ff.

#### 4. Einfluß des common law auf das civil law

Etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts geht der Einfluß jedoch vor allem in die andere Richtung.<sup>31</sup> Weltweit und somit auch in Europa einschließlich Großbritannien<sup>32</sup> wird heute amerikanisches common law<sup>33</sup> rezipiert.<sup>34</sup>

So kann in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen eine stärkere Fallorientierung und einzelfallbezogene Interessenabwägung festgestellt werden.<sup>35</sup> Das Fallrecht erweist sich zum einen als internationaler, da es nicht auf nationales positives Recht bezogen ist,<sup>36</sup> und zum anderen als phantasievoller, vielseitiger und rascher im Reagieren auf neue Entwicklungen als das schwerfälligere Kodifikationssystem.<sup>37</sup>

Dementsprechend sind seit dem 2. Weltkrieg mit dem amerikanischen legal realism und später der ökonomischen Analyse des Rechts fallorientierte Ansätze in der Rechtswissenschaft führend. <sup>38</sup> Folglich stellen seither auch die amerikanischen law schools weltweit einen besonderen Anziehungspunkt für qualifizierte Juristen dar. <sup>39</sup> Sie werden im Hinblick auf ihre Attraktivität für Studenten und ihre internationale Ausstrahlungswirkung bisweilen sogar mit den oberitalienischen juristischen Fakultäten im Mittelalter verglichen. <sup>40</sup> Weltweit haben heute Juristen in Schlüsselpositionen der Universitäten, Kanzleien und der Industrie häufig eine amerikanische law school besucht. <sup>41</sup> Das amerikanische Recht beeinflußt somit auch auf diesem Wege das europäische Recht.

Darüber hinaus spielt die politische und vor allem die ökonomische Dominanz der USA eine entscheidende Rolle für die verbreitete Rezeption amerikanischen Rechts. <sup>42</sup> Aufgrund der freiheitlichen Grundverfassung der USA herrscht dort eine wissenschaftliche, gesellschaftliche und eben auch wirtschaftliche Innovationsfähigkeit, die Kontinentaleuropa bisher so nicht kennt. <sup>43</sup> Die amerikanische Wirtschaftsmacht hat dazu geführt, daß sich ihre Konzepte häufig weltweit durchgesetzt ha-

<sup>31</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 205.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 229; vgl. auch Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 209.

<sup>33</sup> Mit common law ist dabei anglo-amerikanisches Recht im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen civil law gemeint und nicht im Gegensatz zu equity oder statute law innerhalb des amerikanischen Rechts.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Wiegand, (1991) <sup>39</sup> Am.J.Comp.L. <sup>229</sup> ff.; Stürner, FS Rebmann, S. <sup>839</sup> ff., Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. <sup>3</sup> f.

<sup>35</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 206; Stürner, FS Rebmann, S. 851 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Darauf stellt Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 205, vorrangig ab.

<sup>37</sup> Stürner, FS Rebmann, S. 858.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 215 ff.; Stürner, FS Rebmann, S. 852.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 207; Stürner, FS Rebmann, S. 843 f.; Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 232 ff.

<sup>40</sup> Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 232 ff.; Stürner, FS Rebmann, S. 843; Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 3.

<sup>41</sup> Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 232 ff.

<sup>42</sup> Stürner, FS Rebmann, S. 842, Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 236 ff.

<sup>43</sup> Stürner, FS Rebmann, S. 857 f.

ben.<sup>44</sup> Heute sind beispielsweise Rechtsinstitute wie leasing, factoring oder franchising auch in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen selbstverständlich.<sup>45</sup> Aufgrund der wirtschaftlichen Führungsrolle haben sich die USA zudem früher zu einer vollindustrialisierten und später postindustriellen Gesellschaft entwickelt. Die Rechtsentwicklung entsprechend diesen gesellschaftlichen Anforderungen, etwa im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht<sup>46</sup> oder den Verbraucherschutz im Zeitalter der Massenproduktion, hat sich dementsprechend in den USA früher als in Europa vollzogen.<sup>47</sup>

Schließlich wird auch ein gesamtgesellschaftlicher sozialer und kultureller Amerikanisierungsprozeß festgestellt, der andere Wissenschaften<sup>48</sup> ebenso wie Musik und Kino umfaßt.<sup>49</sup>

#### 5. Konvergenz

In Anbetracht dieser wechselseitigen Beeinflussung ist es nicht verwunderlich, daß sich schon rein äußerlich immer mehr Tendenzen abzeichnen, die der These der Divergenz zwischen civil law und common law widersprechen:<sup>50</sup>

Im anglo-amerikanischen Bereich entstanden Teilkodifikationen in wichtigen Bereichen wie der Sale of Goods Act in England oder der Uniform Commercial Code (UCC)<sup>51</sup> in den USA. In den USA kam zudem die Idee der sog. Restatements auf, in denen Professoren und Praktiker eine nicht autoritativ in Kraft gesetzte Zusammenfassung des Fallrechts zu Rechtsregeln erstellten.<sup>52</sup> Sie bilden heute eine den civil-law-Kodifikationen sehr ähnliche Darstellung des Rechts und gewinnen in der Rechtsprechung immer mehr Autorität.

Auf der anderen Seite hat, wie erwähnt, in den auf Kodifikationen beruhenden kontinentalen Rechtssystemen eine verstärkte Fallorientierung eingesetzt. Weite Bereiche des deutschen Zivilrechts sind erst durch die Rechtsprechung ausgefüllt worden, wie beispielsweise das Schadensersatzrecht oder das Arbeitsrecht.<sup>53</sup> Längst können sich weder Praktiker noch Studenten der Rechte ausreichende Rechtskenntnis allein durch Studium der Gesetze verschaffen.<sup>54</sup> Auch im deutschen universitä-

<sup>44</sup> Stürner, FS Rebmann, S. 842 f., Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 236 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 236; vgl. auch Stürner, FS Rebmann, S. 844 ff., der ausführlich die Gebiete der Rezeption aufzählt.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Stürner, FS Rebmann, S. 846.

<sup>47</sup> Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 247.

<sup>48</sup> Dazu insbesondere Wiegand, (1991) 39 Am. J. Comp. L. 231 f.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Siehe dazu Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 207, Wiegand, (1991) 39 Am.J.Comp.L. 247.

<sup>50</sup> Siehe dazu Zimmermann, ZEuP 1993, 7 ff.

<sup>51</sup> Zur Entstehung des UCC siehe Fuller/Eisenberg, Basic Contract Law, S. 58.

<sup>52</sup> Zu den Restatements siehe Fuller/Eisenberg, Basic Contract Law, S. 5 f.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Zur Gemeinsamkeit bezüglich der Bedeutung von Präjudizien im deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht siehe *Wagner-Döbler*, RabelsZ 59 (1995) 113 ff.; zur Fallorientierung des französischen Rechts siehe *Markesinis*, (1978) 37 Cambridge L.J. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Markesinis, Learning from Europe and Learning for Europe, in: Gradual Convergence, S. 18; Zimmermann, ZEuP 1993, 7; vgl. auch die Aufstellung wichtiger Entscheidungen in dem zur Examensvorbereitung vorgesehenen und oft verwendeten Werk von Medicus, Bürgerliches Recht, S. 616 ff.

ren curriculum des Zivilrechts sind etwa Herrenreiter-55, Edelmann-56, und Jungbullenfall<sup>57</sup> heute fester Bestandteil. Zu einzelnen Rechtsgebieten werden sogar case books veröffentlicht.<sup>58</sup>

Dementsprechend wird neuerdings vertreten, daß sich common law und civil law immer mehr einander annähern. Es tritt somit ein neues Verständnis der beiden Rechtssysteme hervor, das als Konvergenz-Theorie bezeichnet wird.<sup>59</sup> Dabei wird sogar prophezeit, daß noch bestehende grundsätzliche Unterschiede in Anbetracht einer sozialen und wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, wie sie vorher kaum bestand,<sup>60</sup> allmählich ganz verschwinden würden.<sup>61</sup>

Dieses Phänomen soll in der vorliegenden Arbeit an einem Beispiel aus dem amerikanischen common law untersucht werden. Das amerikanische common law bietet sich als Vergleichsgrundlage besonders an, da ihm einerseits - bei weitgehender Übereinstimmung mit den Grundstrukturen des englischen Rechts<sup>62</sup> - eine weltweite Führungsrolle zukommt und es andererseits als größter Rechtsraum der westlichen Zivilisation ein besonders reiches Material an Kasuistik eröffnet.<sup>63</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> BGHZ 26, 349 (1958).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> RGZ 117, 121 (1927).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> BGHZ 55, 176 (1971).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Mattei, (1994) 42 Am.J.Comp.L. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Zimmermann, "Common law" und "civil law", Amerika und Europa, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 2 f.; Gordley, ZEuP 1993, 498 ff.; Markesinis, Learning from Europe and Learning for Europe, in: Gradual Convergence, S. 1 ff.; ablehnend Bucher, Recht - Geschichtlichkeit - Europa, in: Vers un droit privé européen commun?, S. 13, der die Annäherung nur für eine äußerliche hält.

<sup>60</sup> Markesinis, Learning from Europe and Learning for Europe, in: Gradual Convergence, S. 30

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Gordley, ZEuP 1993, 499; Markesinis, Learning from Europe and Learning for Europe, in: Gradual Convergence, S. 30; ders., (1978) 37 Cambridge L.J. 73.

<sup>62</sup> Bucher, Recht - Geschichtlichkeit - Europa, in: Vers un droit privé européen commun?, S. 15.

<sup>63</sup> Stürner, FS Rebmann, S. 858; Lorenz, FS Rheinstein, S. 565. Nicht eingegangen werden soll hier auf den Gedanken, das in den USA trotz selbständigen Rechts der Einzelstaaten geschaffene gemeinsame amerikanische Recht könnte Vorbild für eine europäische Rechtsvereinheitlichung sein; vgl. Zimmermann, Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 5 ff.; Coing, NJW 1990, 939 f.; kritisch zu diesem Gedanken Reimann, Amerikanisches Privatrecht und europäische Rechtseinheit - Können die USA als Vorbild dienen?, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, S. 132 ff.

## § 2 Das Thema: Die US-amerikanische consideration doctrine

Im Bereich des Vertragsrechts gilt die consideration doctrine als die sonderbarste und charakteristischste Eigenheit des common law.<sup>64</sup> Sie wirkt auf kontinentaleuropäische Juristen besonders fremd und trägt zu einem guten Teil dazu bei, daß ihnen das common law als unverständliches Durcheinander erscheint.<sup>65</sup> Sie bietet sich daher als Gegenstand einer vergleichenden Untersuchung zur Überprüfung der These der Konvergenz von civil law und common law besonders an.

#### 1. Die consideration doctrine und ihre Entstehung

#### a) Das Grundprinzip der consideration doctrine

Die consideration doctrine steht im Zentrum des common-law-Vertragsrechts.<sup>66</sup> Sie bildet den wichtigsten Ansatz zur Bestimmung der Verbindlichkeit von Versprechen.<sup>67</sup> Ein formloses Versprechen ist danach verbindlich, wenn eine consideration dafür besteht.<sup>68</sup> Eine consideration kann in einer Gegenleistung oder einem Gegenversprechen, mithin in irgendeinem "Gegenopfer"<sup>69</sup> des Versprechensempfängers bestehen.<sup>70</sup> In diesem Sinne gilt folgende Definition in der englischen Entscheidung *Curie v. Misa*<sup>71</sup> als klassisch<sup>72</sup>:

"A valuable consideration, in the sense of the law, may consist either in some right, interest, profit, or benefit accruing to the one party, or some forbearance, detriment, loss, or responsibility, given, suffered, or undertaken by the other."

Es kommt also nicht darauf an, daß der Versprechende etwas erhält. Es genügt auch ein Opfer des Versprechensempfängers, das dem Versprechenden nicht zugute kommt.<sup>73</sup> Dieses Abstellen auf ein Opfer des Versprechensempfängers ergibt sich aus der historischen Entwicklung des anglo-amerikanischen Vertragsrechts als Aktionenrecht. Zu dieser Entwicklung gibt es eine umfangreiche Literatur, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, da sie für das Thema dieser Arbeit nur

<sup>64</sup> Zimmermann, JZ 1992, 16.

<sup>65</sup> Zimmermann, Law of Obligations, S. 505.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 62; v. Mehren/Gordley, Civil Law System, S. 984; Milsom, Historical Foundations of the Common Law, S. 356, spricht von "the essence of the common law of contract".

<sup>67</sup> Farnsworth, Contracts, § 2.2, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Aufgrund seiner aktionenrechtlichen Entwicklung konzentriert sich das common law weniger auf die Vereinbarung, also das Produkt zweier Willenserklärungen, als vielmehr auf das einklagbare Versprechen; vgl. W.G. Becker, Gegenopfer, S. 171; dazu Riesenfeld, JZ 1959, 678.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Siehe zu dieser "Opferterminologie" insbesondere W.G. Becker, Gegenopfer, S. 9 ff.; ders., FS FU Berlin, S. 1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. v. *Hippel*, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 62; *Hay*, Einführung in das amerikanische Recht, S. 72; *Zweigert*, JZ 1964, 350.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> L.R. 10 Ex. 153, 162 (1875).

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. Zweigert/Kötz, Einführung II, S. 85; v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 65, Fn. 69.

<sup>73</sup> Rheinstein, Struktur des Schuldverhältnisses, S. 57 f.; W.G. Becker, Gegenopfer, S. 9 ff.

am Rande von Bedeutung ist.<sup>74</sup> Sie soll deshalb im folgenden nur kurz skizziert werden.

b) Entstehung des englischen Vertragsrechts: Die action of assumpsit

Ursprünglich gab es im common law nur zwei Klagearten zur Durchsetzung von Versprechen: 75 Zum einen konnten mit der action of covenant Versprechen in gesiegelten Urkunden durchgesetzt werden. Zum anderen gab es zwei ursprünglich dingliche Klagen, die action of debt und die action of detinue, für Versprechen, die auf die Herausgabe einer bestimmten Geldsumme oder anderer Sachen gerichtet waren. Andere Versprechen waren nicht klagbar.

Das änderte sich mit der action of assumpsit, die sich im 14. Jahrhundert aus der deliktischen Trespassklage entwickelte:<sup>76</sup> Dabei wurde zunächst auf ein schädigendes Verhalten des Versprechenden abgestellt. Es mußte dargelegt werden, daß eine Pflicht des Versprechenden bestand, die schädigende Handlung zu unterlassen oder den Schaden zu vermeiden. Diese Pflicht konnte sich auch aus formlosen Vereinbarungen zwischen Kläger und Beklagtem ergeben:<sup>77</sup> Die action of assumpsit wurde beispielsweise gegen einen Fährmann gewährt, der es unternommen hatte, ein Pferd überzusetzen, dabei jedoch sein Boot überlud, so daß das Boot sank und das Pferd ertrank.<sup>78</sup> Ähnlich wurden Klagen gegeben gegen Ärzte, die ihre Patienten durch falsche Behandlung geschädigt hatten, gegen Hotelbetreiber, die nicht auf das Eigentum ihrer Gäste geachtet hatten, oder Schmiede, die ein Pferd beim Beschlagen verletzt hatten, so daß es lahmte.<sup>79</sup>

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die action of assumpsit über die Haftung für schädigendes Verhalten hinaus auch auf die Haftung für bloße Nichterfüllung erweitert. Ro Als deliktisches Verhalten genügte somit jetzt ein Vertragsbruch. Damit war die action of assumpsit eine allgemeine Klage zur Durchsetzung formloser Vereinbarungen geworden. Ro

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. dazu die Nachweise bei *Simpson*, History of the Common Law of Contract, S. 317.

<sup>75</sup> Calamari/Perillo, Contracts, § 4-1, S. 186 f.; v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S.

<sup>63.

&</sup>lt;sup>76</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 199 ff.; Zimmermann, Law of Obligations, S. 777; v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 63 f.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 203 ff.; Zimmermann, Law of Obligations, S. 777.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Siehe zu diesem sog. "case of the Humber Ferryman" (*Buckton v. Townsend*, 1348) Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 210 ff.; Zimmermann, Law of Obligations, S. 777 f., insbesondere Fn. 205; v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. dazu die Beispiele bei *Simpson*, History of the Common Law of Contract, S. 203 f.; *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 777 f.; v. *Hippel*, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 248 ff.; Zimmermann, Law of Obligations, S. 778; v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 64.

<sup>81</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 275.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 273 ff.; Zimmermann, Law of Obligations, S. 778.

#### c) Entstehung der consideration doctrine

Es überrascht nicht, daß kurz nach dieser Ausweitung der action of assumpsit Ansätze auftraten, die damit gewährte allgemeine Klagbarkeit formloser Versprechen wieder einzuschränken.<sup>83</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstand somit das Erfordernis einer consideration für die Klagbarkeit von Versprechen: Versprechen sollten nur dann durchsetzbar sein, wenn eine consideration für sie bestand.<sup>84</sup> Der bloße in dem Versprechen zum Ausdruck gebrachte Wille genügte also gerade nicht für die Klagbarkeit.<sup>85</sup> Dieses Problem ist aus kontinentaleuropäischer Perspektive als die Frage nach der Klagbarkeit der nuda pacta vertraut.<sup>86</sup>

Durch das consideration-Erfordernis wurde die Klagbarkeit informeller Versprechen zunächst unter Bezugnahme auf die Umstände, unter denen sie abgegeben worden waren, beschränkt: Consideration bezeichnete die vom Versprechenden bei Abgabe des Versprechens ins Auge gefaßten Umstände, insbesondere sein Motiv.<sup>87</sup> Heute wird angenommen, daß dahinter kein einheitliches Konzept stand, wie etwa das Prinzip des quid pro quo, des berechtigten Vertrauens auf das Versprechen oder das Prinzip des Schadensausgleichs im Rahmen der action of assumpsit.<sup>88</sup> Der Begriff der consideration umfaßte vielmehr die verschiedenen Faktoren, die zur Klagbarkeit des Versprechens führten.<sup>89</sup>

#### d) Die consideration doctrine als Ausdruck des Austauschprinzips

Im 19. Jahrhundert begannen, wie dargestellt, 90 durch kontinentaleuropäische Einflüsse angeregte Versuche, ein einheitliches und in sich stimmiges Vertragsrecht zu entwickeln. 91 Dabei wurde der Gedanke des quid pro quo isoliert und das Verständnis der consideration auf dieses Prinzip verengt, wie es in der Definition aus *Curie v. Misa* zum Ausdruck kommt. 92

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die consideration doctrine im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Versprechen und Gegenopfer noch enger gefaßt: Es wurde nun verlangt, daß das Gegenopfer für das Versprechen "bargained for", also i.S.d. do-ut-des-Prinzips ausgehandelt sei. 93 Dementsprechend definiert das

<sup>83</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 271.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 318 f.; Zimmermann, JZ 1992, 17; ders., Law of Obligations, S. 554; Rheinstein, Struktur des Schuldverhältnisses, S. 57; v. Hippel, Kontrolle der Vertragsfreiheit, S. 65.

<sup>85</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 322.

<sup>86</sup> Siehe dazu Zimmermann, JZ 1992, 17; ders., Law of Obligations, S. 555.

<sup>87</sup> Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 320 ff.; Milsom, Historical Foundations of the Common Law, S. 357 f.; Zimmermann, JZ 1992, 17; ders., Law of Obligations, S. 554.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vgl. Simpson, History of the Common Law of Contract, S. 323 ff.; Milsom, Historical Foundations of the Common Law, S. 357 f.

<sup>89</sup> Gordley, (1995) 83 California L.R. 560.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Vgl. oben § 1 3.

<sup>91</sup> Siehe dazu *Gordley*, (1995) 83 California L.R. 560 ff.; *Speidel*, (1975) 27 Stanford L.R. 162

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Milsom, Historical Foundations of the Common Law, S. 358; Gilmore, Death of Contract, S. 18 f.; Gordley, (1995) 83 California L.R. 560 f.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Farnsworth, Contracts, § 2.2, S. 62 f.; Gilmore, Death of Contract, S. 19 ff., führt diese

accord and satisfaction 151 adequacy of consideration 22 ff. Aktionenrecht, Entwicklung des common law 8 ff. Amtspflichten 171, 174, 347, 352 Anerkenntnis 275 f., 278, 286 f., 295, 351 Anfechtbarkeit 259 ff., 266 ff., 294 Angebot, bindendes 72 ff., 78 Annahme des Angebots eines Erlasses 154 f. Anstandsschenkung 232, 237 Arbeitsentgelt 153, s. auch Entgeltfortzahlung Arbeitgeber, Versprechen zusätzlicher Entlohnung 243 ff., 294 Äquivalenz s. Gleichwertigkeit Aristoteles 21, 232 assumpsit, action of 9, 15 Aufhebungsvertrag 135, 145 Auflage 56 ff., 63, 322, 324 Aufopferung, Entschädigung 226, 236 Auftrag 161, 166, 330 f., 338 Aufwendungsersatz 234 ff. Aufwertung 280 Ausgleich von Nachteilen 225, 240, 294, 249 Auslobung 315 Ausschlagung von Erbschaft und Vermächtnis 157, 195 Ausschreibung 74, 84, 86 f. Ausstattungsversprechen (§ 1624 BGB) 302 ff., 309 f., 343, 346, 352, 354 Austauschgerechtigkeit 21 ff. Avalbürgschaft 207 bailment 329 ff., 332, 340 Bancruptcy Reform Act 289, 292 bargain-Prinzip 10 f., 16, 23, 37, 43,	Bedingung - Schenkung unter einer 46 - aufschiebende 78, 98 f auflösende 96 ff der Zufriedenheit 90 ff., 105 - der Finanzierung 90, 101, 105 - Potestativbedingung 79, 103, 105 - Wollensbedingung 89 ff. Bereicherung durch Spenden 321 ff., 326, 348, 354 Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte (§ 144 BGB) 266, 294 f. Bestechung/Bestechlichkeit 174 Bestimmbarkeit der Leistung 119 Betriebsausgabe 58 ff. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer Drohung 141 Bierlieferungsverträge 122 billiges Ermessen 101, 105, 115 ff., 120, 125, 349, 351 Bindungsentgelt 80 Blackstone 23 Bracton 330 Bufnoir, C. 13 Bürgschaft 199 ff., 205 ff., 347 f. caput controversum 186 ff., 195, 348, 354 Cardozo 113, 298, 317 causa 14 charitable subscriptions 313 ff. charitable trust 319 f., 326 f. code civil 4 Lord Coke 150 f. covenant, action of 9, 15 Darlehen 331, 337 debt, action of 9 detinue, action of 9 detinue, action of 9 Lord Denning 152
46, 49, 63, 221 f., 239 f., 244, 298, 314, 315 Bauvertragsrecht 143 ff., 155 f., 162 f.,	Dienste, nachträgliche Entlohnung für 223 f., 232 f. Dienstpflicht s. Amtspflicht
204, 216, 350 Beamtenrecht 174	direkte Kontrolle s. indirekte Kontrolle disaffirmance 255, 257 f.

Divergenz zwischen common law und gegenseitiges Nachgeben s. Nachgeben civil law 2 f. geltungserhaltende Reduktion do-ut-des-Prinzip 10, 221, 239, 293 gemischte Schenkung 51, 57, 63, 346, Doctors' Commons 3 352 Domat 4 Geschäftsführung ohne Auftrag 234 ff. Drohung - Bestätigung des Rechtsgeschäfts 268 Geschäftsgrundlage - widerrechtliche (§ 123 BGB) 139 ff.. - gemeinsamer Irrtum 35 147, 175 - Wegfall bei Optionen 82 - mit Erfüllungsverweigerung 131 ff... - Wegfall beim Bauvertrag 143 139 ff., 147, 162 f., 166, 168, 184, - Änderung der Umstände 140, 147 204, 218 gesetzliche Pflichten s. Amtspflichten - mit Rechtsbehelfen 190, 195 Gleichwertigkeit von Leistungen 137 f., 261 duress, doctrine of - historische Behandlung 21 f. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 235, - Behandlung im US common law 22 349 - objektive 24, 31, 37, 350 Einkommenssteuergesetz 60 - Einfluß von Risiken election of remedies 260 - subjektive 29, 37, 68, 195 Entgeltfortzahlungsgesetz 156 - Wettbewerbsrecht 31, 37 Entlohnung durch Dritte s. zusätzliche - Willensfreiheit 38 ff. Erbrecht 44, 54, 157, 182, 195 good faith Erfüllung fremder Verbindlichkeiten - vertragliche Bestimmungsrechte 225, 235 92 ff., 105, 110, 125, 346, 349, 351 Erklärungsbewußtsein bei konkludenter - Vertragsänderung 138, 216, 346 Genehmigung 264 - Vergleich, Aufgabe von Ansprüchen Erlaß einer Forderung 150, 154 178 ff., 195, 216, 346, 348 Erprobungskauf 98 gratuitous undertakings 329 ff. Europäische Einigung 1 ff. Gratifikationen im Arbeitsrecht 247 f. Exklusivrechtsverträge 113 f., 121 Grundstücksverbesserungen 224, 234 Festofferte s. Angebot guaranty 199 ff. fiduziarisches Eigentum 321 f. Güterstandsänderung 307, 311 fiduziarische Stiftung 324 Handelsbräuche 121 firm offer s. Angebot Handelsgeschäft 120, 208, 347 Formerfordernisse s. Schriftform oder Heirat als Gegenleistung 297 ff., 304 notarielle Beurkundung ff., 308 f. fraud 259 Hobbes, Thomas 24 freies Belieben 97, 117, 118 Hofübergabe 56 f. freies Ermessen 117, 120 Lord Holt 330, 333 Freundschaftspreis 43 ff., 51 ff. Honorarordnung für Architekten und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers 249 Ingenieure (HOAI) 143 f., 155 f., 252 f., 294 illusory promises 71 ff.,89 ff., 107 Garantievertrag 205, 211 f., 347, 354 impracticability, doctrine of 136, 147 Gefälligkeit 335 ff., 343, 346, 348, indirekte Kontrolle 129, 137, 219, 353 354 Insolvenz s. Konkurs Gegenopfer Insolvenzordnung 289, 295, 349

Irrtum - Anfechtung eines Vergleichs 187 - Bestätigung des Rechtsgeschäfts 268 - gemeinsamer Irrtum 35, 38 - ratification nach Irrtum 261	Molina 232 moral consideration 221 ff. moralische Pflichten 236 ff., 239 f. multilateraler Vertrag mehrerer Spender 314, 326
ius commune 3, 78, 319 Kalkulationsirrtum 84 Kartellrecht s. Wettbewerbsrecht	Nachteil, Ausgleich von 225 nachträgliche Zahlungsversprechen 221 ff.
Kauf auf Probe 97 f, 105	Nachgeben, gegenseitiges 190 ff.
Kodifikationsbewegung (US) 4	natürliche Verbindlichkeit 290 f.
Konkurs 288 ff., 295, 299, 304, 309, 348	New York Code of Civil Procedure 4 nominal consideration 47 f., 66, 72, 76,
Konvergenz von common und civil law	95, 200
6, 347 ff., 355	notarielle Beurkundung
Koppelungsverbot 175	- Güterstandsänderung (§ 1410 BGB)
Kreditauftrag 205, 212, 347, 354	307, 311
Kündigungsfrist als consideration 95	- Grundstücksübertragung 80 ff., 85 f.,
laesio enormis 22, 34, 39  Lando, Ole 2	347, 351 - Schenkungen 13 f., 345
law schools, US-amerikanische 5	nuda pacta 10
Lebensversicherungsverträge 263 ff.	ökonomische Analyse des Rechts
legal realism 5	- Einfluß auf die Rechtsentwicklung 5
Leihe 331, 336	- Gefälligkeitsverträge 333
Leistungsbestimmungspflicht 122	- nachträgliche Entlohnung 230
Leistungsbestimmungsrecht 107 ff.	- nominal consideration 49
Liebesverhältnis, Ausgleich für 227 f.,	- Spendenversprechen 318
237, 240 Lösungsrecht vom Vertrag 93	- Gleichwertigkeit ausgetauschter Lei- stungen 24
Lösungsrecht vom Vertrag 93 Louisiana 4	stungen 24 - Unverbindlichkeit formloser unentgelt-
main purpose rule 202, 347	licher Versprechen 12 f.
Maitland 4	- Verbindlichkeit von Angeboten 75
Maklerdienste 224, 232, 240	- Vertragsänderung 136
Lord Mansfield 221	Optionen 71 ff., 128
marriage settlements 297 ff.	Pandektenwissenschaft 4
Maßstäbe für vertragl. Bestimmungs-	past consideration 221 ff.
rechte 90 ff., 101 f., 105, 108	Pensionsversprechen s. Ruhegeldver-
meritorious contexts 297 ff.	sprechen
Minderjährigkeit 255 ff., 294 mistake 261	peppercorn theory of consideration 23, 134
misrepresentation 259	ad pias causas, Zuwendungen 319, 324
Mißverhältnis zwischen Leistungen	Pflichtteilsrechte, USA 44, 353
- Sittenwidrigkeit 26, 33, 38, 41, 350	Pollock 4
- Schenkung 54	positive Vertragsverletzung 142
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 140	Potestativbedingung s. Bedingung
- Vergleich 191, 195	Pothier 4

pre-existing legal duty rule 131 ff. Principles of European Contract Law

- Entstehung 2
- Leistungsbestimmungsrechte 126 promissory estoppel, doctrine of
- charitable subscriptions 313, 316 f., 326, 348
- Entstehung 16 f.
- Erlaß 152
- Gefälligkeitsverträge 332, 341, 343, 348
- marriage settlements 297, 299 f., 308 f., 352
- Ruhegeldversprechen 244
- Verbindlichkeit bedingter, unentgeltlicher Versprechen 47
- Verbindlichkeit von Angeboten 74
- Vertragsänderungen 135

Prüfungskauf, s. Erprobungskauf ratification 255 ff., 259

Realverträge 329 f., 335 ff., 340 f. Rechtsbindungswille

- Gefälligkeiten 335 ff., 339, 341 f., 343, 348, 354
- Wollensbedingungen 100, 104, 350
   Rechtsvereinheitlichung 1 ff.
   reliance s. promissory estoppel
   remuneratorische Schenkung 231 ff.
   requirements/output contracts 108 ff.
   Restatements, Entstehung 6
   Restatement of Agency, gratuitous undertakings (§ 378) 332

#### Restatement of Contracts

- adequacy of consideration (§ 79) 23
- bargain-Prinzip (§ 71) 1
- Gefälligkeitsverträge 331
- guaranty (§ 88) 201
- illusory promises (§ 77) 89
- main purpose rule (§ 116) 202
- nachträgliche Entlohnung (§ 86) 229, 240
- nominal consideration 49
- Option (§ 87) 76
- pre-existing legal duty rule (§ 73) 131, 133, 161

- promissory estoppel s. reliance
- ratification (§ 85) 255
- reliance (§ 90) 16, 297, 299, 308 f., 313
- Restschuldbefreiung, späteres Versprechen zu erfüllen (§ 83) 288
- teilweise Unentgeltlichkeit 43
- unconscionability (§ 208) 17
- unilateral contract (§ 45) 315
- Vergleich (§ 74) 181
- Verjährung, späteres Versprechen zu erfüllen (§ 82) 282
- Vertragsänderung (§ 89) 136

Restschuldbefreiung 288 ff., 295, 348

Rettung s. Aufopferung

Rezeption des US common law 5 f.

Richtigkeitsgewähr des Vertragsmechanismus 40, 119, 148

Rückforderung von Schenkungen 14, 52 ff., 56 ff., 63 ff.

rückwirkend vereinbarte Entgeltlichkeit 233

Ruhegeldversprechen 118 f., 243 ff., 349

Ruhestandspflichten 243, 248, 253

Sale of Goods Act 6

Sammelvermögen (1914 BGB) 322, 326

Savigny, Karl Friedrich v. 1, 4 Scheckeinlösung 151, 155

Schenkung unter Auflage s. Auflage

Schenkungssteuer 323

Schmiergeld 166, 168

Schriftform

- Bürgschaft 201 ff., 208, 346, 351
- Erlaß 153
- Honorarvereinbarung mit Architekten
- marriage settlements 300, 311
- Mietverträge 81
- nachträgliche Entlohnung 230
- Optionen (US) 76, 85 f.
- Stiftung (§ 81 BGB) 324
- Vertragsänderung (US) 138 Schuldbeitritt 205, 209 f., 347, 354

Trinkgeld 233

trust 319, 343

schwebende Unwirksamkeit 262 unconscionability, doctrine of 17, 28, Schwiegerkind 303, 310 137, 346 seal 15, 48, 72, 76, 345 unentgeltliche Versprechen Selbstspezifikation 122, 125 - Unverbindlichkeit 12 ff., 345 f. 341 f., 345 f. - teilweise Unentgeltlichkeit 43 ff. Seriositätsindiz Sicherungsversprechen 199, 163, 166, - im Rahmen eines Vergleich 190, 217 204 f. - für sportliche Erfolge 165, 168 f. Sittenwidrigkeit - Sicherungsversprechen 206 - Anspruchsverzicht (Arbeitsrecht) 156 UNIDROIT Principles of International - auffälliges Mißverhältnis 30 ff., 38 ff., Commercial Contracts 191 ff. - Entstehung 2 - Bierlieferungsverträge - Gross disparity (Art. 3.10) - Beamtenentlohnung (Koppelungsver-- Verbindlichkeit von Angeboten bot) 175 (Art. 2.4) 87 - Knebelungsverträge - Preisbestimmungsrecht (Art. 5.7) - Kommerzialisierung gesetzlicher 126 Pflichten 175 - Bestätigung (Art. 3.12) 272 - Leistungsbestimmungsrechte 118 Uniform Commercial Code - Vergleich 191 ff., 196 - Entstehung 6 - Wollensbedingung 101, 104 - unconscionability (§ 2-302) 17, 28 - zusätzliche Entlohnung durch Dritte - firm offers (§ 2-205) 75 f. (Schmiergelder) 166, 218 - requirements/output contracts Spendenversprechen 313 ff. (§ 2-306) 110 f. in England 318 - exclusive dealing (§ 2-306) 114 Spezifikationskauf 120 - Vertragsänderung (§ 2-209) 138 sportliche Erfolge, Entlohnung für unilateral contract 165, 168 f. **UN-Kaufrecht** statute of frauds 15 f., 73, 201 f., 300 - Entstehung 2 f., 311, 351, 352 - Verbindlichkeit von Angeboten Stempelsteuer 58 (Art. 16) 87 Steuerrecht 58, 304, 309 - Spezifikationskauf (Art. 65) 126 Stiftung 323 ff., 326 f., 343 Unterhalt, ehelicher 305 f., 309 suretyship 199 ff. unzulässige Rechtsausübung Täuschung - Genehmigung von Verträgen 265 - bei Vergleichsschluß 183, 188, 196, - Verjährungeinrede 278, 354 348 Verbotsgesetze (134 BGB) - Vernichtbarkeitsfolge 259 verdeckte Kontrolle s. indirekte - Bestätigung des Rechtsgeschäfts 267 Kontrolle teilweise Unentgeltlichkeit 43 ff. Verdingungsordnung für Bauleistungen Tresspassklage (VOB) 143 f. Treuhand, deutschrechtliche 324 Verein 325 Treuwidrigkeit der Berufung auf einen Vergleich Vergleich 189, 196, 348, 354 - US common law

178 ff., 348

- Nichtigkeit (§ 779 BGB) 185 ff., 348

- Unentgeltlichkeit 182, 185, 190, 195, 217 - Unfairness 182, 185, 188 ff., 194 - Sittenwidrigkeit 191 Vergleichsordnung 290, 295 Verjährung 275 ff., 295 Verlobung 164, 167, 297 f., 307, 311 Vermögensverschlechterung 163 f., 166, 204, 213 vernichtbare Forderungen 255, 259 ff. verschleierte Schenkung 60, 66 Vertragsänderung 133 ff., 353 Vertrauenshaftung 339 f., 341 Verwahrung 330, 335 Verwendungen, Ersatz von 234 Verwendungszusage bei Spenden 313, 326 Verzicht
- im Erbrecht 157, 182, 195
- Lohn/Arbeitsentgelt 153, 156
- Verjährungseinrede 276 ff., 286 f., 295, 341, 351, 354
- Versicherungsleistungen 153, 157
   Vollzug der Schenkung 12 ff., 59, 154

Vorhand 79 vormundschaftsgerichtliche Genehmi-263 ff. gung Vorteilsannahme/-gewährung 174 Vorvertrag 79 vorweggenommene Erfüllungshandlung 232, 240 Weihnachtsgeld s. Gratifikationen Wertdifferenz, extreme s. Mißverhältnis Wettbewerbsrecht 31 Wiederkauf 78 Wiederruf - Ruhegeldversprechen 250 f., 253 - Schenkungen s. Rückforderung Willkürverbot 118 Willensfreiheit 38 ff., 147, 353 Wollensbedingung s. Bedingung Zeugenaussage, Entlohnung für 172 zusätzliche Entlohnung durch Dritte 160 ff., 347, 352, 353

Zufriedenheitsbedingung 90

zweites Versprechen für dieselbe Lei-

s. zusätzliche Entlohnung

Zwangsvergleich 290, 295

stung

durch Dritte